

Das Recht der Kinder auf Religionsfreiheit
– im Kontext der
Rechte von Erziehungsberechtigten und
staatlichen Pflichten

Prof. Dr. Wulf Kellerwessel
Darmstadt, Schrader-Stiftung
03 12 2021

Fragestellung

- Was bedeutet das Recht der Kinder auf Religionsfreiheit konkret wenn die Eltern ein Recht zur Anleitung der Kinder in Fragen der Religion haben so wie es die Kinderrechtskonvention der VN, Art. 14, darlegt?
- Was stellt dann eine Rechtseinschränkung dar, die als (moralisch) unzulässig anzusehen ist – und was sind die Aufgaben von Staaten?

Kinderrechtskonvention: Recht auf Religionsfreiheit

Grundidee des Rechts auf Religionsfreiheit:

- Absatz 1 der Kinderrechtskonvention: *Kindern* wird *Religionsfreiheit* zugesprochen (vgl. Schmahl 2021, 228) – und damit freie Religionsausübung inkl. einem freien Wechsel religiöser Auffassungen als absolutem Recht (vgl. Brems 2006, 18f.)
- Absatz 2: den *Erziehungsberechtigten* wird eingeräumt, Kinder entsprechend ihrer Entwicklung bei der Ausübung des Rechts *anzuleiten* („provide direction“) – aber dies kein Recht auf Festlegung (vgl. Schmahl 2021, 232); ergänzendes, nachgeordnetes Recht (vgl. Brems 2006, 25)
- Beiderlei Rechte seien vom *Staat* zu *achten* („respect“); seine Einschränkungsmöglichkeiten sind eng limitiert; nur bei rechtlicher Regelung resp. Gefährdung: Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Moral, grundlegende Rechte oder Freiheiten anderer (Absatz 3)

Staatliche Aufgaben allgemein im Zusammenhang mit dem Recht der Kinder auf Religionsfreiheit

- Staat hat also
sich selbst jeglicher Indoktrination zu enthalten
Kind vor Indoktrinationen Dritter zu schützen
Kinderrecht auf Religionsfreiheit zu bewahren
(Religiöse Erziehung ermöglichen)

Zum Begriff „Religionsfreiheit“

- „Religionsfreiheit“: freie Wahl einer Religion (oder mehrerer), mit großer Bandbreite (Theismus versus Deismus; Monotheismus oder Polytheismus)
- aber auch Wahl keiner Religion, also Atheismus oder Agnostizismus (vgl. Schmahl 2021, 230)
- „Religionsfreiheit“: kein absolutes Recht: nicht erlaubt, aus religiösen Gründen alles zu tun, was man aus religiösen Gründen für geboten oder erlaubt hält (Problematik der Beschneidung als Folge)

Kinderrechtskonvention: Recht auf Religionsfreiheit

- *Anschlussfragen:*
Aber was *bedeutet* dies alles (moralisch) – für die Erziehungsberechtigten, die ein Recht zur Anleitung der Kinder in religiösen Angelegenheiten haben, und für den Staat, der zu garantieren hat, dass Kinder in ihrem Recht auf Religionsfreiheit nicht unzulässig beschränkt werden, und für die Kinder hinsichtlich ihrer Rechtsausübung?
- Nimmt man an, dass Rechte für Individuen nur ihren Sinn entfalten können, wenn sie auch tatsächlich in Anspruch genommen werden können, stellt sich die moralphilosophische Frage, was sich hinsichtlich der Pflichten für die Erziehungsberechtigten und die Staaten ergibt.

Kinderrechtskonvention: Recht auf Religionsfreiheit

- Was zählt als *Verstoß* gegen das Recht der Kinder auf Religionsfreiheit, welche Handlungsweisen von Erziehungsberechtigten sind als ethisch problematisch anzusehen?
Welche *Praktiken* machen es Kindern faktisch unmöglich, ihre Religion oder Weltanschauung (später) frei zu wählen.
Fokus:
 - Religionsgemeinschaften, die einen Austritt gar nicht vorsehen oder anerkennen,
 - Fragen der Manipulation oder des Unterdrucksetzens.
- Ziel: Grenzen des (*moralisch*) *Unerlaubten* zu skizzieren, dann verdeutlichen, was als (*moralisch*) *zulässig* zu erachten ist.
- Damit lässt sich dann klären, welche Aufgaben dem Staat zufallen und welche Grenzen seines Handelns er zu akzeptieren hat.

Allgemeine Konsequenz des Kinderrechts auf Religionsfreiheit

- Allgemeine Konsequenz:
Erziehungsberechtigte dürften nichts tun, was die freie Wahl der Religion bzw. die mögliche Abwahl aller Religionen durch ein hinreichend gereiftes und selbstentscheidungsfähiges Kind verunmöglicht oder ihm als späterem Erwachsenen das Recht auf Religionsfreiheit nimmt (so auch Bielefeldt et al. 2016, 423);

Staat müsste dies gewährleisten

- Und Eltern wie Staat: müssen tatsächliche Wahloption gewährleisten

Konsequenz des Kinderrechts auf Religionsfreiheit – Stellungnahmen der UN

- Allgemeine staatliche Pflichten, die in UN-Dokumenten und Berichten der Vereinten Nationen benannt sind:
 - Diskriminierung* von Religionen/religiösen Minderheiten verhindern
 - Religiöse Minderheiten schützen*
 - Zwangskonversionen* unterbinden
 - Zwangsheiraten* mit Zwangskonvertierung verhindern
 - Freie Ausübung des Kultes* gewährleisten (Gottesdienste, Kleidung, ...)
 - Informationszugang zu Religionen aufrecht erhalten
 - Durchsetzen, dass Kinder keinen Religionsunterricht für sie fremder Religionen besuchen müssen
 - Konversionen ermöglichen; Konvertierte (vor Benachteiligungen) schützen (vgl. allgemein Bielefeldt 2014)

Konsequenz des Kinderrechts auf Religionsfreiheit

- Im folgenden anderer Fokus
Perspektive zunächst des Kindes/der Kinder
Leitfrage:
Was muss aus der kindlichen Individualperspektive unterbunden, was
zugelassen werden?
Und was bedeutet dies dann für die zur Anleitung
berechtigten Eltern oder Erziehungsberechtigten
und den Staat?

Konsequenz des Kinderrechts auf Religionsfreiheit

- Kognitiv: was müssen Kinder wissen können?
- Pflichten seitens der Religionsgemeinschaften
- Kinder als leibliche Wesen: Grenzen der Veränderung
- Kindliche Psyche
- Sozialpsychologische Aspekte
- Gefahr von Manipulation und Täuschung

Kinderrecht auf Religionsfreiheit – Pflichten

- *Nicht* zulässig: *Gewaltausübung*, Kind in Religionsgemeinschaft oder weltanschauliche Gemeinschaft hineinzwingen, sofern Kind nicht in diese Gemeinschaft möchte (Frage der Reife des Kindes: Artikulationsmöglichkeit, Verständnis als Voraussetzung)
- Schutz durch Staat vorzusehen (vgl. Schmahl 2021, 231)
- Aber dies ist bei Weitem nicht das einzige Problem: Erziehung darf *nicht die physische oder mentale Gesundheit des Kindes schädigen* (vgl. Bielefeld et al 2016, 425) oder schädigende Praktiken einschließen, vgl. ebenda 434f., wo diverse Körperveränderungen angeführt werden wie „scarring, branding/infliction of tribal marks“)

Kognitiv: was müssen Kinder wissen können?

- *Unzulässig: Religionsfreiheit dadurch beschränken, dass kein Kennenlernen einer anderen prinzipiell wählbaren Religion oder Weltanschauung möglich ist (sei es durch eine Beschränkung der Bildung, sei es durch eine entsprechend strikte Beschränkung der Bewegungsfreiheit, die beispielsweise Schulbesuch, Besuch einer Bibliothek, Nutzung anderer Medien ausschließt – etwa in sektenartigen Kommunen)*
- **Problematisch: Kind, das entscheidungsfähig ist, im Glauben lassen, es gebe nur eine einzige Religion (oder Weltanschauung), also Täuschung darüber, dass es eine freie Wahl gibt**

Kognitiv: was müssen Kinder wissen können – und was müssen Erziehungsberechtigte wissen?

- Zu berücksichtigen: Erziehungsberechtigte müssten selbst über religiösen Pluralismus Kenntnis haben und ihn dem Kind zugänglich machen; dies wohl sehr weitgehend der Fall; wo aber nicht (vielleicht bei indigenen Völkern ohne nennenswerten Kontakt zur Außenwelt), Erziehungsberechtigte zumindest moralisch entschuldigt
- Nicht gefordert: Kenntnis aller Religionen und Konfessionen, aber prinzipielle Offenheit
- Offen: Was müsste/könnte Staat tun – Abwägung gegenüber Recht der indigenen Bevölkerungen, ihre Kultur und Religion zu pflegen; jedoch in Grenzen (siehe oben: Gewaltausübung ...); wo Religionspluralismus bekannt: Nicht Kenntnisweitergabe verhindern, wo Weitergabe nicht erfolgt: gewährleisten

Pflichten seitens der Religionsgemeinschaften

- *Unzulässig, Kind in Religionsgemeinschaft einzuführen, die es als Kind und später nicht verlassen kann, weil die Religionsgemeinschaft ein Verlassen nicht zulässt (sog. Sekten – die eine räumliche Distanz nicht zulassen und die Mitglieder auf eine Anschauung verpflichten resp. Abweichungen möglicherweise sanktionieren, aber auch Islam und in gewisser Vorstellung römisch-katholische Kirche; vielleicht weitere) – faktische Unmöglichkeit einer Neuorientierung durch Fremdbestimmung*
- Eltern: Schutzfunktion vor solchen Sekten; prüfen, ob Kind Religionsgemeinschaft später verlassen kann
- Staatliche Schutzfunktion: Aktivitäten von Sekten entsprechend einhegen, Kinder notfalls vor Kirchen/Religionsvertreter und Eltern/Erziehungsberechtigte schützen

Kinder als leibliche Wesen: Grenzen der Veränderung

- *Körper der Kinder nicht dauerhaft so modifizieren*, dass es für Andere als Mitglied einer bestimmten Religion bzw. einer Religion identifiziert wird – Einschränkung der Option des sichtbaren Religionswechsels
Veränderung des menschlichen Körpers als Initiationsritual meist im späten Kindes- oder frühem Jugendalter
(Z.B.: Tätowierungen, Narbenzufügung u.a.m.; in Europa bis ins 20 Jh. in Mazedonien: bei christlichen Mädchen Kreuztätowierung auf Stirn)*
- Eltern: Schutz der Kinder vor derartigen körperlichen Eingriffen
- Staat: Schutz der Kinder vor derartigen Eingriffen in den Körper

* Art. „Körpermodifikationen“, Wikipedia, siehe auch: Art. „Liste von Ethnien mit traditionellen Körpermodifikationen“

Kindliche Psyche

- *Nicht zulässig, Kinder psychisch so unter Druck zu setzen, dass sie in der Religionswahl auch später nicht frei entscheiden können;*
- problematisch: Handlungen an dem Kind durchführen, die dem Kind suggeriert, es sei lebenslang an Kirche/Religionsgemeinschaft gebunden, weil dies Entscheidungsfreiheit unterminieren kann
- problematisch: Androhung ewiger Strafen oder göttlicher Sanktionen
- Elterliche Unterlassungspflichten
- Staatliche Schutzpflichten

Sozialpsychologische Aspekte

- auch *Ausschluss aus Familie und Abschneiden von allen sozialen Bindungen bei Entscheidung, einer Religionsgemeinschaft nicht mehr angehören zu wollen* (Amish People z.B.); Isolation, Verlust von Familie und Freunden etc.: könnte (im Einzelfall) psychisch so starken Druck ausüben, dass freie Religionswahl faktisch verunmöglicht wird
- Elterliche Unterlassungspflichten, Schutzpflichten für Kind vor Traumatisierungen
- Staatliche Schutzpflicht für Kinder

Gefahr von Manipulation und Täuschung

- *Nicht akzeptabel* sind auch alle anderen *Eingriffe, die als Manipulation zugunsten einer Religion zu bewerten sind*;
dazu gehören wohl beispielsweise:
Abwertung anderer Religionen oder Weltanschauungen durch so negative (gegebenenfalls unwahre) Darstellungen, dass sie als aus moralischen Gründen nicht wählbar erscheinen, oder dass sie als so abseitig, fremdartig, ästhetisch widerwärtig etc. präsentiert werden, dass sie für das Kind als nicht wählbar erscheinen
- Unterlassungspflichten auf Seiten der Eltern
- Pflicht zum Schutz durch Staat (beispielsweise durch entsprechenden schulischen Unterricht über Religionen)

Wozu verpflichtete dies Erziehungsberechtigte – neben den genannten Unterlassungen?

- *Aufklärung über religiösen und weltanschaulichen Pluralismus* (effektive Wahlmöglichkeit), faire Darstellung der Religionen und Weltanschauungen bei Interesse des Kindes, Anzeigen der eigenen Toleranz der Wahl des Kindes, wie immer sie ausfällt (sofern nicht etwas gewählt wird, dass etwa in einer anderen kinder- oder menschenrechtlichen Hinsicht nicht zu tolerieren ist)
- *Erziehungsberechtigte sollten ihre religiösen Annahmen, auch wenn sie ihnen als subjektiv gewiss wahr erscheinen, nicht als objektiv wahr darstellen*, und andere nicht als verdammenwert oder aus moralischen Gründen vollkommen nicht wählbar (dazu breite Diskussionen; siehe Literatur)
- Eigene Religion nicht als alleinige wahre Religion dardun, was zu etlichen Folgeproblemen führt (siehe Morgan 2005)

Was dürfen Erziehungsberechtigte?

- Vermittlung der je eigenen religiösen Einstellungen; Erziehen gemäß der je eigenen Religion (vgl. Schmahl 2021, 232), Vorleben einer entsprechenden Rolle, Angebote des Kennenlernens machen: Gottesdienste, Religionsgemeinschaft und ihre Praktiken, Vermittlung von Kenntnissen über die Religion, Fragen beantworten usw. – schließlich haben Erziehungsberechtigte das Recht auf religiöse *Anleitung* und ein Leben gemäß ihrer Religion (Religionsfreiheit der Erziehenden) (vgl. Langlaude 2008, 479f., die das Recht von Kindern, religiös erzogen zu werden, fokussiert*); nur darf dieses nicht so ausgeübt werden, dass das Recht der Kinder auf Religionsfreiheit nicht mehr wahrgenommen kann
- Probleme beginnen, wenn Kinder in religiöse Gemeinschaften eingeführt werden, die sie nicht mehr aus eigenem freien Antrieb verlassen können

* Ihre weitere Kritik am UN Committee on the Rights of the Child (493ff.) scheint in etlichen Punkten sehr problematisch (Entwicklung des Kindes überakzentuiert, Kind als religiös zu autonom betrachtet, Einstellung gegen traditionelle Auffassung von Familie, fehlendes Religionsverständnis)

Pflichten des Staates

- *Nicht selbst in religiöse Erziehung eingreifen, sofern keine Gefahr für das Kind besteht (neben den genannten Bedingungen der Gefährdungen von Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Moral, grundlegenden Rechte oder Freiheiten anderer)*
- *Offenheit der religiösen Erziehung schützen (z.B. versus Sekten)*
- *Im Falle erfolgter Einschränkungen: Offenheit wiederherstellen (z.B.: Sekten verbieten)*
- *im Falle angerichteter psychischer oder psychosozialer Schäden: Kinder bzw. Menschen unterstützen*

Literatur zum Thema: Recht auf Religionsfreiheit

Bielefeldt, Heiner: Freedom of Religion or Belief: Thematic Reports of the UN Special Rapporteur 2010-2013. Bonn 2014.

Bielefeldt, Heiner; Ghanea, Nazila; Wiener, Michael: Freedom of Religion or Belief. An International Law Commentary. Oxford 2016.

Brems, Eva: A commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child, Article 14 : the right to freedom of thought, conscience and religion. Leiden 2006.

Langlaude, Sylvie: Children and Religion under Article 14 UNCRC: A Critical Analysis. In: International Journal of Children's Rights 16, 2008, 475-504.

Schmahl, Stefanie: United Nations Convention on the Rights of Child. Article-by-Article Commentary. Baden-Baden 2021.

Van Bueren, Geraldine: The international law on the rights of the child. Dordrecht ; Boston 1995.

Philosophische Literatur zum Thema: Religiöse Erziehung I (chronologisch)

Hobson, Peter: Some Reflections on Parents' Rights in the Upbringing of their Children. In: Journal of Philosophy of Education 18 (1984), no. 1., 63-74.

McLaughlin, T.H.: Parental Rights and the Religious Upbringing of Children. In: Journal of Philosophy of Education 18 (1984), no. 1, 75-83.

Gardner, Peter: Religious Upbringing and the Liberal Ideal of Religious Autonomy. In: Journal of Philosophy of Education 22 (1988), no. 1, 89-105.

Laura, Ronald S.; Leahy, Michael: Religious Upbringing and Rational Autonomy. In: Journal of Philosophy of Education 23 (1989), no.2, 253-265.

McLaughlin, T.H.: Peter Gardner on Religious Upbringing and the Liberal Ideal of Religious Autonomy. In: Journal of Philosophy of Education 24 (1990), no. 1, 107-125.

Gardner, Peter: Personal Autonomy and Religious Upbringing: the 'problem'. In: Journal of Philosophy of Education 25 (1991), no. 1, 69-81.

Philosophische Literatur zum Thema: Religiöse Erziehung II (chronologisch)

Hand, Michael: Religious Upbringing Reconsidered. In: Journal of Philosophy of Education 36 (2004), no. 4, 545-557.

Gardner, Peter: Hand on Religious Upbringing. In: Journal of Philosophy of Education 38 (2004), no.1, 121-128.

Mackenzie, Jim: Religious Upbringing is not as Michael Hand Describes. In: Journal of Philosophy of Education 38 (2004), no.1, 129-142.

Hand, Michael with responses from Jim Mackenzie, Peter Gardner and Charlene Tan: Religious Upbringing: a Rejoinder and Responses. Journal of Philosophy of Education 38 (2004), no.4, 639-662.

Morgan, J.: Religious Upbringing , Religious Diversity and the Child's Right to an open Future. In: Studies in Philosophy and Education 24 (2005), 367-387.

Vopat, Mark: Justice, Religion, and the Education of Children. In: Public Affairs Quarterly 23 (2009), no. 3, 203-225.